

Grundlagen zum möglichen Wiederbeginn der kirchenmusikalischen Präsenzarbeit in der EKvW (Stand 05.06.2020)

Die Kirchenmusik ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. Sie leistet einen zentralen Beitrag für die Verkündigung des Evangeliums und bereichert das kulturelle Leben in unserer Gesellschaft. Wegen der fortbestehenden Bedenken über eine mögliche Gefährdung durch Tröpfchen- und Aerosolinfektion beim Singen raten wir dennoch grundsätzlich von einem Probenbeginn sowie Choreinsätzen in Gottesdiensten und Konzerten vor den Sommerferien ab und empfehlen weiterhin, z. B. auf digitale Alternativen auszuweichen.

Wo die Arbeit in kleinen Gruppen dennoch wiederbeginnen soll, muss sie die folgenden Richtlinien berücksichtigen.

Mit der aktuellen [CoronaSchVO NRW \(gültig seit dem 30.05.2020\)](#) wurden weitergehende Anpassungen der Corona-Schutzmaßnahmen kommuniziert. In §8 „Kultur“ sind Regelungen für „Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-) Einrichtungen“ formuliert. Die CoronaSchVO wird ergänzt durch eine Anlage, in der u. a. [Hygienestandards für Musiker/Musikerinnen und Sänger/Sängerinnen](#) in den oben genannten Einrichtungen (einschließlich des Probenbetriebs) festgeschrieben sind.

Zusätzlich sind folgende Punkte zu beachten, wenn das zuständige Leitungsgremium (KSV, Presbyterium) einer Wiederaufnahme der kirchenmusikalischen Arbeit zustimmt:

I.: Proben

I.1: Vokalchorproben in geschlossenen Räumen:

1. Die Größe der Chorgruppe richtet sich nach der Größe des Probenraumes. Der Probenraum gewährleistet Mindestabstände von 3 Metern zwischen den Personen (seitlich) und 4 Metern in Ausstoßrichtung sowie eine grundsätzliche Raumfläche von mindestens 10m² pro Person.
2. Zudem ist der Raum ständig gut durchlüftet. Wo dies nicht gewährleistet werden kann, werden die Probeneinheiten stark verkürzt veranstaltet und ausreichend Zeit für zwischenzeitliche Querdurchlüftung eingeplant. (Als Richtwerte gelten max. 30 Min. für die Probeneinheit und mindestens 15 Min. Lüftungspause zwischen zwei Probeneinheiten).
3. Beim Betreten des Probenraumes ist die Möglichkeit der Handdesinfektion gegeben. Ihre Nutzung ist für alle Chormitglieder selbstverständlich.
4. Es ist im Vorfeld eine verbindliche Sitzordnung zu erstellen und schriftlich festzuhalten (inkl. Feststellung der Personalien zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten). Beim Betreten und Verlassen des Probenraums ist auf die

Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Chormitgliedern zu achten. Alle Chormitglieder tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Dieser wird abgelegt, wenn alle Chormitglieder ihre persönlichen Plätze eingenommen haben.

5. Chormitglieder sind zu Probenbeginn pünktlich anwesend; ein späterer Eintritt ist erst im Zuge der nächsten Lüftungspause möglich.

6. Alle Chormitglieder verwenden ausschließlich ihr persönliches Notenmaterial.

7. Chormitglieder mit Krankheitssymptomen bleiben der Probe im Interesse der Chorgemeinschaft fern.

8. Auf zuhörende Gäste wird bis auf Weiteres verzichtet.

9. Ein Chormitglied ist benannt, das die Einhaltung aller oben genannten Punkte begleitet.

I.2. Posaunenchorproben in geschlossenen Räumen:

1. Die Größe der Posaunenchorgruppe richtet sich nach der Größe des Probenraumes. Der Probenraum muss Mindestabstände von 2 Metern zwischen den Personen sowie eine grundsätzliche Raumfläche von mindestens 10m² pro Person gewährleisten.

2. - 9.: s.o. I.1.2-9

10. Die Chormitglieder nutzen ausschließlich ihr persönliches Instrument und Mundstück sowie das eigene Notenmaterial und den eigenen Notenständer. Auf die Reinigung der Instrumente im Probenraum wird verzichtet.

11. Das entstehende Kondenswasser wird mit Einmaltüchern aufgefangen. Benutzte Einmaltücher werden in reißfesten Müllsäcken gesammelt und außerhalb des Raumes entsorgt. Anschließend werden die Hände erneut desinfiziert.

12. An den Schalltrichtern der Instrumente wird ein Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten Seidentüchern angebracht.

13. Posaunenchorproben ausschließlich in einreihiger Aufstellung.

I.3. Proben an der frischen Luft:

1. Bei der Wahl des Ortes ist darauf zu achten, dass Mindestabstände von 2 Metern zwischen den Personen gewährleistet werden können.

2. Punkt I.1.2 entfällt

3. - 13.: s.o. I.2.3-13

II.: Beteiligung von Bläser- und Vokalchorgruppen im Gottesdienst:

1. Die unter „I. Proben“ benannten Empfehlungen gelten auch für die Ausführung im Gottesdienst; Punkt I.8 entfällt.

2. Es ist darüber hinaus ein Mindestabstand von 4m zwischen den Mitgliedern der Chorgruppe und der Gemeinde einzuhalten.

III. Konzerte:

III.1 Konzerte ohne Beteiligung von Vokal- und Bläserchorgruppen:

1. Für die Durchführung von Konzerten ist ein eigenes Schutzkonzept für den jeweiligen Raum erforderlich.

2. Beim Betreten des Konzertraums machen alle Besucher/Besucherinnen von der Möglichkeit der Handdesinfektion Gebrauch.

3. Das Schutzkonzept legt dar, in welcher Weise der Zutritt der Besucher/Besucherinnen gesteuert wird (1,5m Abstand der Personen zueinander).

4. Der Konzertraum ist ständig gut durchlüftet.

5. Im Vorfeld werden die Sitzplätze der Besucher/Besucherinnen deutlich markiert. Dabei wird höchstens ein Viertel der regulären Besucherkapazität ausgeschöpft. Die Anzahl der Besucher/Besucherinnen wird außerdem 100 nicht überschreiten.
6. Die Besucher/Besucherinnen tragen vor Beginn und nach Abschluss des Konzerts eine Mund-Nase-Bedeckung, die sie ausschließlich auf ihrem Sitzplatz abnehmen.

III.2. Konzerte mit Beteiligung von Vokal- und Bläserchören:

1. – 6.: s.o. III.1.1-6
7. Der Mindestabstand zwischen Ausführenden und Zuhörerenden beträgt von 4m.
8. Für alle Ausführenden sind die unter „I. Proben“ aufgeführten Punkte verbindlich; Punkt I.8 entfällt.